Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 40 (1984)
Heft: 10-12

Artikel: Fehlender Mutterschutz nicht länger tolerierbar!
Autor: Zaugg-Alt, Maria
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-844573

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

R. R.: Aber was tun Sie zugunsten dieses geforderten Gesetzes? Wollen Sie da eher die Interessen der Frauen oder jene der Privatwirtschaft vertreten?

E. Kopp: Als es damals um den Gleichheitsartikel ging, waren wir alle – auch Bundesrat Furgler – überzeugt, dass der Verfassungsartikel direkt anwendbar sei. Wir waren der Meinung, wenn ein Gesetz angestrebt werde, dauere es wieder zwanzig Jahre, bis etwas passiert. Jetzt ist es Sache der Gerichte, diesem Bundesverfassungsartikel zum Durchbruch zu verhelfen.

R. R.: Es deutet alles darauf hin, dass Sie von Bundesrat Friedrich das Justiz- und Polizeidepartement übernehmen. (Was inzwischen geschehen ist. Die Red.) Wo wollen Sie Marksteine setzen?

E. Kopp: Ich kann nirgends Marksteine setzen, jedenfalls nicht am Anfang. Es sind jetzt dreissig Geschäfte hängig, und zuerst wird es darum gehen, mich in diese Dossiers einzuarbeiten. Man kann auch gar nicht erwarten, dass jemand neu kommt und gleich Marksteine setzen will.

R. R.: Übernehmen Sie das EJPD gern, oder hätten Sie lieber ein anderes Departement übernommen?

E. Kopp: Ich habe zumindest nichts gegen das EJPD.

R. R.: Sie waren während Jahren nicht in Ihrem angestammten juristischen Beruf tätig. Sehen Sie die künftige Arbeit eher als politischen Job?

E. Kopp: Es ist eine Mischung aus beidem. Auch wenn ich nicht juristisch tätig gewesen bin, habe ich mir doch ein Denken angeeignet, das mir in diesem Ressort zugute kommt.

Einladung

zu einer Informationsveranstaltung mit

Esther Bührer, Ständerätin und Kantonsrätin von Schaffhausen.

Sie referiert über die Volksinitiative für einen wirksamen

Schutz der Mutterschaft

Dienstag, 6. November 1984, 20.15 Uhr

Hotel St. Gotthard, 1. Stock, Bahnhofstrasse 87, Zürich

Fehlender Mutterschutz nicht länger tolerierbar!

Am 31. Oktober 1978 ist die Volksinitiative «Für einen wirksamen Mutterschutz» lanciert und am 21. Januar 1980 mit 143 000 Unterschriften auf der Bundeskanzlei eingereicht worden. Fünf Jahre darnach, am 1./2. Dezember 1984, kommt sie nun zur Abstimmung.

Weshalb diese Initiative?

Im Ingress zur Initiative wird unter anderem festgestellt: «Obschon die Bundesverfassung seit 1945 eine Bestimmung betreffend Einführung der Mutterschaftsversicherung enthält, fehlt bis heute eine umfassende und befriedigende Regelung.» So fehlte bis 1945 eine verfassungsmässige Grundlage überhaupt; dabei gehen erste parlamentarische Vorstösse für eine Mutterschaftsversicherung auf Anfang der Zwanzigerjahre zurück.

Dass 40 Jahre, nachdem dem Bundesrat der Auftrag erteilt worden war, auf dem Gesetzesweg eine Mutterschaftsversicherung einzurichten, ein umfassender Mutterschutz immer noch

fehlt, ist nicht länger tolerierbar. Es bestehen lediglich Ansätze dazu im Krankenversicherungsgesetz (KUVG), unter anderem begrenzt wegen des fehlenden Obligatoriums, im Arbeitsgesetz und im Obligationenrecht (Arbeitsvertrag OR). Unser Land ist weit davon entfernt, die Mindestnormen der Internationalen Arbeitsorganisation aus den Jahren 1919 und 1952 – Dauer des Mutterschaftsurlaubs, Lohnzahlung, Kündigungsschutz – zu erfüllen.

Lücken im Gesetz (Grundnormen) und Forderungen

Mutterschaftsurlaub: Er erstreckt sich lediglich auf 8 Wochen nach der Geburt und kann auf ärztliches Zeugnis gar auf 6 Wochen reduziert werden (Arbeitsgesetz).

– ***Initiative:*** 16 Wochen Mutterschaftsurlaub, wovon mindestens 10 Wochen nach der Geburt).

Lohnzahlung: Die Lohnfortzahlung während des Arbeitsverbots (Mutterschaftsurlaub) ist nicht allgemein gesichert. Zudem gilt im Zusammenhang mit der Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers (nach OR) Mutterschaft als Krankheit! Das bedeutet: 3 Wochen Lohnanspruch im 1. Jahr, 1 Monat im 2. Jahr usw. In Gesamtarbeitsverträgen gibt es bessere Bestimmungen. Die Regelungen für Beschäftigte bei Bund, Kantonen und Gemeinden sind sehr unterschiedlich, in vielen Fällen aber fortschrittlich. – Das Mindesttaggeld gemäss KUVG beträgt nur 2 Franken; für lohnabhängige Frauen aber ist die Taggeldversicherung sehr teuer, wenn der Arbeitgeber nicht einen Teil der Prämien übernimmt.

– ***Initiative:*** Anpruch auf vollen Lohnersatz während der ganzen Dauer des Mutterschaftsurlaubs (16 Wochen); in Übereinstimmung mit andern Zweigen der Sozialversicherung ist eine Plafonierung des versicherten Lohnes (80 Prozent) zulässig. – Nicht erwerbstätige Versicherte erhalten während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs ein angemessenes Taggeld (soll erforderliche Erleichterungen in der Haushaltführung ermöglichen).

Kündigungsschutz: Er erstreckt sich auf 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt (OR). Der Arbeitgeber kann also der schwangeren Frau ihren Arbeitsplatz kündigen. Das kommt leider auch vor.

– ***Initiative:*** Kündigungsschutz für die gesamte Dauer der Schwangerschaft und des Mutterschaftsurlaubs.

Es verwundert nicht, dass bei der vorherrschenden Sachlage viele Frauen ihre ohnehin schon mageren Rechte nicht kennen. Im vorgegebenen Umfang können auch die obigen Darlegungen nur sehr rudimentär sein. Sie mögen aber wenigstens aufzeigen, dass es sich hier nicht um neue Postulate handelt; vielmehr greift die Initiative Forderungen auf, die in den übrigen europäischen Ländern längst erfüllt sind.

Selbstverständlich gehört zu einer Mutterschaftsversicherung die mit der Initiative ebenfalls geforderte vollständige Deckung aller infolge Schwangerschaft und Geburt entstehenden Arzt-, Pflege- und Spitalkosten. Dass ein allgemeines Obligatorium für die Mutterschaftsversicherung gefordert wird, ist dringend notwendig und entspricht ebenfalls internationalen Normen.

Elternurlaub

Auch hier handelt es sich um eine zeitgemässe Forderung, die in die Initiative aufgenommen wurde:

Ob kurz oder lang auf den Haarschnitt kommt es an.

Spezial-Damensalon
Coiffure-Studio Zubi
Nelly Zuberbühler
Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin
8003 Zürich, Zentralstrasse 16
Telefon 01/462 84 14, 462 76 23

- Für erwerbstätige Eltern wird ein Elternurlaub verlangt, der der Mutter oder dem Vater oder beiden teilweise zusteht. Für die Mutter beginnt er nach dem Mutterschaftsurlaub, für den Vater kann er nach der Geburt des Kindes beginnen.
- Für untere Einkommen hat die Versicherung das volle Familieneinkommen zu decken. Dann nehmen die Versicherungsleistungen je nach Höhe der Einkommen ab.
- Der Kündigungsschutz während des Elternurlaubs ist – wie beim Mutterschaftsurlaub – sicherzustellen, ohne Einbusse der durch das Arbeitsverhältnis erworbenen Rechte.

Es war zu erwarten, dass diese Forderung die am meisten umstrittene sein wird. Diese Diskussionen sind aber auch nötig, um sichtbar zu machen, dass die Schweiz mit der Einführung eines Elternurlaubs nicht etwa eine Pioniertat erbringen würde. Seit Anfang der Sechzigerjahre hat sich diese Forderung vom verlängerten Mutterschaftsurlaub bis hin zum Elternurlaub entwickelt. Der Elternurlaub findet sich denn auch in der Charta 1975 für die berufstätige Frau der Internationalen Arbeitsorganisation. Damit wurde dem gesellschaftlichen Wandel, der sich im Gefolge der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung vollzogen hat – und sich weiter vollzieht – Rechnung getragen. Ein Elternurlaub kann die Chance der Frau erhöhen, nicht mehr vor die Wahl gestellt zu sein, sich entweder für die Berufsarbeit oder für ein Kind entscheiden zu müssen. Er würde es Müttern (verheirateten und alleinstehenden), die wirtschaftlich gezwungen sind, einem Lohnerwerb nachzugehen – oder auch Vätern – ermöglichen, wenigstens in seinem ersten Lebensjahr, das Kind selbst betreuen zu können. Dies ist wichtig und umso wünschenswerter, als für das Kind die ersten Wochen und Monate seines Lebens die entscheidendsten sind für seine seelische und geistige Entwicklung, für die Prägung seines sozialen Empfindens. Der Elternurlaub kann also zugleich die Partnerschaft, die Chancengleichheit für Frau und Mann fördern und dem Wohle des Kindes dienen.

Finanzierung

Die Versicherung soll nach dem Modell der AHV finanziert werden.

Die Initiative für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft verdient und erfordert eine breite Solidarität der Frauen. Der Schweizerische Verband für Frauenrechte – die Dachorganisation unserer Zürcher Sektion Aktiver Staatsbürgerinnen – hat sich an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung am 2. Dezember 1978 mit diesem Thema auseinandergesetzt und mit 93 zu 14 Stimmen bei 8 Enthaltungen die Unterstützung der Initiative beschlossen.

Maria Zaugg-Alt

Strassentheater in Sachen Sextourismus

Jahr für Jahr reisen Zehntausende von Touristen in Länder der Dritten Welt, z.B. Thailand, Philippinen, Sri Lanka oder nach Afrika und Lateinamerika, um dort die drei grossen S = Sonne, Sand und vor allem Sex zu geniessen, letzteren auf Kosten Hunderttausender von Frauen und sogar Kindern, die sich aus materieller Not auf diese Art und Weise ausbeuten lassen müssen. Schweizer Reiseveranstalter mischen bei diesem Geschäft kräftig mit und kurbeln den Sextourismus immer unverhüllter an.

Aus Protest gegen dieses schmutzige Geschäft hat eine Gruppe von zehn Frauen und Männern unter der Leitung von Sabine Rasser (Text und Regie) zusammen mit der Vereinigung für Frauenrechte beider Basel, ein Strassentheater einstudiert, das diesen Prostitutions-Tourismus unter die Lupe nimmt.

Auf Einladung der Aktiven Staatsbürgerinnen wird das Theater am

Samstag, 27. Oktober, in Zürich

aufgeführt. Geplant sind Vorstellungen auf der Pestalozziwiese (Bahnhofstrasse), am Bellevue, Hechtplatz und auf der Gemüsebrücke in der Zeit zwischen 13.30 und 17.00 Uhr. Genaueres bitte den Tageszeitungen entnehmen!